

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Haßloch

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG), des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Gemeindeverwaltung Haßloch als zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich der Andechser Biergärten in Haßloch ist es in der Zeit

am Freitag, 24.09.21 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr

am Samstag, 25.09.21 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

am Sonntag, 26.09.21 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

im nachfolgend aufgeführten öffentlichen Raum verboten alkoholhaltige Getränke mitzuführen und / oder zu verzehren.

Der **Verbotsbereich** wird wie folgt festgelegt

- Friedrich Ebert Park
- Langgasse von Leo Loeb Straße bis Einmündung Kirchgasse
- Kirchgasse von Einmündung Schillerstraße bis Kirche
- Leo-Loeb Straße mit Wendehammer
- Am Jahnplatz
- Rathausplatz im Bereich der Rettungswegen außerhalb der Stände
- Jahnplatz im Bereich der Rettungswege außerhalb der Stände
- Schillerstraße zwischen Kirchgasse und Leo Loeb Straße

2. Das Verbot der Ziffer 1 gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen auf dem Jahnplatz, Rathausplatz und Rondell hinter Rathaus.

3. Vom Verbot gemäß Ziffer 1 ausgenommen sind alkoholische Getränke, die in Einzelhandelsgeschäften während deren Öffnungszeiten eingekauft und durch den Verbotsbereich hindurch heimtransportiert werden. Da das Festgelände umzäunt ist, gilt dies für die Schillerstraße, Kirchgasse, Langgasse, Leo Loeb Straße.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

In den letzten Jahren entwickelten sich bei Veranstaltungen wie das Andechser Bierfest in dem vom Verbot betroffenen Bereich Treffpunkte von Jugendlichen und

jungen Erwachsenen. Dabei handelt es sich nicht nur um kleine befreundete Gruppen, sondern vielmehr um große, teils organisierte und auch spontane Ansammlungen von 50 und mehr Personen. Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass gerade Jugendliche und junge Erwachsene insbesondere hochprozentige Getränke zur Veranstaltung mitbringen, um diese dann gemeinsam zu konsumieren.

Da in den Abendstunden nur mit einem Ticketsystem feste Plätze innerhalb der konzessionierten Flächen gebucht werden können, besteht zusätzlich die Gefahr, dass Personen am Rande der Veranstaltung ohne Ticket spontan ihr eigenes Fest feiern wollen.

Aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums sinkt die Hemmschwelle. Es kann durch gruppenspezifische Effekte zu Aufschaukelungsprozessen und in deren Folge zu zum Teil massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie Körperverletzungen und sonstigen Rohheitsdelikten, zu Vandalismus, Grölen, Randalieren, Urinieren in der Öffentlichkeit, zum Anpöbeln anderer Festgäste und ähnlichen dissozialen Verhaltensweisen kommen (nach einer Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation WHO macht Alkohol von allen bewusstseinsverändernden Substanzen am ehesten aggressiv).

Eine weitere ganz gravierende Begleiterscheinung ist die enorme Vermüllung dieses Bereiches, hier insbesondere eine ungewöhnlich große Anzahl an zurückgelassenen Flaschen und Scherben auf öffentlichen Flächen (Gehweg- u. Fahrbahnflächen).

Es ist aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre davon auszugehen, dass auch in diesem Jahr ähnliche Zustände trotz des verstärkten Einsatzes von Polizei und Ordnungsamt entstehen. Angesichts dieser Situation ist es erforderlich, im genannten Bereich das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke zu verbieten. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes beschränkt sich auf den Bereich, innerhalb dessen der Schwerpunkt des Alkoholkonsums zu erwarten ist. In zeitlicher Hinsicht umfasst das Verbot lediglich die reinen Veranstaltungszeiten.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die §§ 1 und 9 POG Rheinland-Pfalz. Dem gemäß hat die Gemeindeverwaltung Haßloch als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Eine solche Gefahr besteht hier. Erfahrungsgemäß nimmt der vorgenannte Personenkreis nicht nur in den umliegenden Gaststätten Alkohol zu sich, sondern erwirbt vorrangig alkoholische Getränke in großem Umfang in Supermärkten, Tankstellen etc., um diese dann im Umfeld des eigentlichen Veranstaltungsraumes zu konsumieren. Um den oben näher beschriebenen Gefahren innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu begegnen, ist ein Verbot des Alkoholkonsums auch angemessen. Denn das Verbot bezieht sich nur auf die gefährlichen Bereiche und im Übrigen nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen. Außerdem ist der Getränkekauf in Einzelhandelsgeschäften zum Heimverzehr nicht mit umfasst.

Im Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Allgemeinverfügung kann ein Platzverweis erteilt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung begründet sich wie folgt:

In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter, insbesondere der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit von anwesenden Personen, muss sichergestellt sein, dass das ausgesprochene Verbot auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen durchgesetzt werden kann. Dem gegenüber ist in der Abwägung das Interesse der zumeist jugendlichen Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholhaltige Getränke geringer einzuschätzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 01, 67454 Haßloch einzulegen, bzw. kann auch bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Kreisrechtsausschuss, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail Adresse: gv-hassloch@poststelle.rlp.de zu senden.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Monatsfrist bei einer dieser beiden Behörden vorliegt.

Da die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde, hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr., Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder hergestellt werden

67454 Haßloch,
Gemeindeverwaltung
-Ordnungsverwaltung-

Tobias Meyer
Bürgermeister